

## **Kurzfassungen aller Beiträge**

### **I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung**

- 1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2005**
- 2 Haushaltswirtschaft des Freistaates**
- 3 Nebenhaushalte**
- 4 Vermögensnachweis, Staatsschulden und Eventualverbindlichkeiten**
- 5 Sondervermögen Grundstock**

Im Hj. 2005 blieben die Steuern und steuerinduzierten Einnahmen um 197 Mio. € unter dem veranschlagten Soll. Für den Haushaltsausgleich war eine Nettokreditaufnahme von 353 Mio. € notwendig.

#### **Weiterentwicklung der staatlichen Finanzwirtschaft**

Seit 2006 hat sich nach den Jahren massiver Steuereinbrüche die Einnahmesituation für den Freistaat Sachsen erheblich verbessert. Durch die positive gesamtdeutsche Wirtschaftsentwicklung standen dem Freistaat 578 Mio. € Steuermehreinnahmen zur Verfügung. Damit konnte erstmalig auf eine Nettokreditaufnahme verzichtet werden. Die zusätzlichen Mittel wurden zur Vorsorge für zukünftige Zahlungsverpflichtungen in den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung eingebracht sowie für die Übernahme von Verbindlichkeiten und zur Kapitalverstärkung der Beteiligungen des Freistaates und zur Gewährung von Gesellschafterdarlehen verwendet. Erstmals konnten sogar 61,8 Mio. € Schulden getilgt werden. Aufgrund der Steuerschätzungen vom Mai rechnet das SMF für 2007 mit Mehreinnahmen von 546 Mio. €.

Die positive Entwicklung darf jedoch nicht über die anstehenden Probleme aufgrund des Rückgangs der Solidarpaktmittel und der Bevölkerungszahlen hinweg täuschen. Für einen langfristig tragfähigen Haushalt muss der Freistaat seine Haushaltsstruktur der künftigen Einnahmesituation anpassen und freie Mittel für die Schuldentilgung und die Vorsorge für zukünftige Zahlungskosten verwenden.

#### **Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten mit anderen Bundesländern**

Die Vergleichbarkeit von Daten der Länderhaushalte ist Voraussetzung für eine fundierte Haushaltsanalyse. Das kamerale Haushaltssystem liefert nur unzulängliche Informationen dafür. Ursachen sind u. a. die Zunahme der Bildung von Nebenhaushalten und Rücklagen, unterschiedliche Kommunalisierungsgrade durch Verwaltungsreformen sowie unterschiedliche Auslegungen des Funktionenplans. Auch wird die Kameralistik der Abbildung komplizierter Finanzierungsvorgänge wie z. B. Leasing, öffentlich-private Partnerschaften oder Pensionsfonds nicht gerecht. Aussagekräftige Ländervergleiche anhand von Haushaltskennzahlen sind somit nur noch mit aufwendigen Datenabfragen und Nebenrechnungen möglich.

#### **Fortschrittsbericht „Aufbau Ost“**

Dem Freistaat Sachsen einschließlich seiner Kommunen ist es das zweite Jahr in Folge nicht gelungen, alle Sonderbedarfs-BEZ dem Solidarpakt entsprechend zu verwenden. Auch wenn die Fehlverwendung von 4 % im Vergleich zu den anderen neuen Ländern gering erscheint, wurden im Hj. 2005 doch 104 Mio. € nicht aufbaugerecht verwendet.

## **Rechtsbindung der Haushaltsmittel**

92,8 % der Ausgaben des Freistaates sind für die Erfüllung von Rechtsverpflichtungen und für mischfinanzierte Förderprogramme gebunden. Landtag und Staatsregierung konnten im Hj. 2005 lediglich über 7,2 % der Ausgaben für freiwillige Landesmittel verfügen. Davon wurden wiederum 2,5 % für die institutionelle Förderung und als Zuführungen an Staatsbetriebe benötigt. Letztlich verblieben im Hj. 2005 nur 4,7 % des gesamten Ausgabevolumens disponibel.

Eine besondere Belastung für die neuen Länder stellen die Zahlungsverpflichtungen für Versorgungsleistungen infolge der Überführung von Leistungen aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung dar. Sie binden rd. 4,5 % der Ausgaben im Freistaat. Auch wenn der Bund ab 2008 seinen Anteil an der Finanzierung geringfügig erhöht, wird dies zu keiner spürbaren Entlastung im Haushalt des Freistaates führen.

## **Personalausgaben**

Die Personalausgaben bilden mit 4,2 Mrd. € den zweitgrößten Ausgabenblock. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Ausgaben 27,3 %.

Trotz Abbau von 10.876 Stellen (10,2 %) im Personalsoll A und B in den Jahren 2000 bis 2005, konnte der Anstieg der Personalausgaben um 103,2 Mio. € (2,5 %) in diesem Zeitraum nicht verhindert werden.

## **Nebenhaushalte**

Der Trend zur Ausgliederung von Aufgaben aus dem Kernhaushalt in Nebenhaushalte z. B. durch Staatsbetriebsgründungen hält ungebrochen an. Nebenhaushalte erscheinen im Staatshaushaltsplan und in der HR nur mit Zu- und Abführungen. Die zunehmende Ausgliederung von Staatsaufgaben erschwert die Transparenz und beinhaltet finanzielle Risiken für den Freistaat. So werden die Personalausgaben von Staatsbetrieben nicht mehr in der HGr. 4 abgebildet, sondern sind im Zuschuss in der HGr. 6 enthalten. Zudem besteht die Gefahr der verdeckten Verschuldung durch Kreditaufnahmen der Nebenhaushalte.

## **Staatsschulden**

Im Hj. 2005 betrug die Nettoneuverschuldung 353,2 Mio. €. Sie lag damit 3,2 Mio. € über der geplanten Neuverschuldung, weil die Einnahmeausfälle nicht in voller Höhe durch Ausgabenreduzierungen ausgeglichen werden konnten.

Aufgrund der im Hj. 2006 wieder gestiegenen Steuereinnahmen gehört Sachsen zu den wenigen Bundesländern, die seit 2006 ohne Nettokreditaufnahme auskommen konnten. Damit hat der Freistaat Sachsen sein Ziel, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen, ein Jahr früher als geplant erreicht und konnte sogar Schulden tilgen.

Um dauerhaft ohne Nettokreditaufnahme auszukommen, wird es unerlässlich sein, das Ausgabenniveau der Einnahmenseite anzupassen, durch vorausschauende Rücklagenpolitik den zu erwartenden Einnahmeschwankungen vorzubeugen und die Wirtschaftskraft des Landes nachhaltig zu stärken.

Vor dem Hintergrund eines Schuldenstandes von rd. 12 Mrd. € und jährlichen Zinsausgaben von derzeit fast 600 Mio. € können auch dem Risiko steigender Kapitalmarktzin-

sen nur Strategien für einen nachhaltigen Schuldenabbau einschließlich Vorsorgemaßnahmen für die verdeckte Verschuldung entgegengehalten werden. Anderenfalls führen steigende Zinsausgaben zur finanzpolitischen Handlungsunfähigkeit.

### **Sondervermögen Grundstock**

Der Bestand des Sondervermögens Grundstock hat sich von rd. 258,9 Mio. € im Jahr 2004 zum Abschluss des Jahres 2005 auf rd. 90,6 Mio. € verringert. Die deutliche Reduzierung des Bestandes an Barmitteln um 168,3 Mio. € resultiert im Wesentlichen aus einer Kapitalerhöhung der Sachsen LB in Höhe von 300 Mio. €. Deren Finanzierung erfolgte in Höhe von 184,2 Mio. € aus dem Grundstock und in Höhe von 115,8 Mio. € aus dem Staatshaushalt.

Der SRH sieht in der Finanzierung von Ausgaben aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen einen Verstoß gegen die Vorgaben der SäHO, nach der für denselben Zweck weder Ausgaben noch VE bei verschiedenen Titeln finanziert werden dürfen. Die Kapitalerhöhung an die Sachsen LB hätte in voller Höhe aus dem StHpl. finanziert werden sollen, da dieser eine entsprechende Zweckbestimmung (Kapitalerhöhungen für Unternehmen) enthält. Zudem würde eine Finanzierung von Beteiligungen ausschließlich über den Staatshaushalt dem Budgetrecht des Parlaments vollumfänglich Rechnung tragen.

Der StHpl. 2007/2008 ermächtigt das SMF über ausgebrachte Haushaltsvermerke, im Haushaltsvollzug weitreichende Änderungen in dem vom Parlament beschlossenen Haushaltsetat vorzunehmen. Dem Grundstock können über Deckungsfähigkeiten erhebliche Beträge zugeführt werden. Darüber hinaus können ab 2007 infolge einer erweiterten Zweckbestimmung eines Titels im StHpl. wertmäßig unbegrenzte Zuführungen an den Grundstock erfolgen.

Eine wertmäßig unbegrenzte Zuführungsmöglichkeit an den Grundstock widerspricht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit und -wahrheit und tangiert insoweit das Budgetrecht des Parlaments. Der SRH rät dringend dazu, die im Haushaltsplan ausgebrachten Deckungsvermerke zu reduzieren und die wertmäßig unbegrenzte Zuführungsmöglichkeit nicht mehr vorzusehen.

## **II. Allgemeines**

### **6 Neues Steuerungsmodell**

Der SRH hat seine Berichterstattung zur Entwicklung des NSM im Freistaat, an der er von Anfang an begleitend mitgewirkt hat, fortgesetzt.

Die SK hat den SRH gebeten, den Bericht der mit der Evaluation beauftragten WIBERA Wirtschaftsberatung AG zur Qualitätssicherung in fachlicher Hinsicht zu bewerten sowie eine aktuelle Einschätzung zu Projektorganisation, -management und -kommunikation des NSM vorzunehmen. Der SRH hat zu beiden Themen Stellung genommen.

#### *Evaluation*

Die WIBERA hat eingeschätzt, dass die Istdaten in den Modellen grundsätzlich richtig und zeitnah erfasst werden und als Basis für die Umsetzung der Sollkonzepte geeignet sind. Die Controllingtabellen werden als taugliche Grundlage für den Haushaltspla-

nungsprozess betrachtet. Die grundsätzliche Stabilität der Istdaten wurde auch von den Modellen bestätigt. Der SRH kommt bezüglich der Datenstabilität zu keiner anderen Einschätzung.

Die Anregung der WIBERA, die NSM-Umsetzung von einer Einrichtung auf gleichartige Einrichtungen und auf die entsprechenden oberen/mittleren Landesbehörden bzw. die zuständige Fachabteilung im jeweiligen Ministerium zu multiplizieren, wird vom SRH unterstützt. Voraussetzung ist allerdings die Entscheidung für eine landesweite Software.

Der SRH drängt darauf, sämtliche nach Vergaberecht zu Gebote stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um eine schnellstmögliche Vergabeentscheidung für die Software herbeiführen zu können. Dabei sollten auch die bisherigen Erfahrungen in den Modellen und Staatsbetrieben, der Dienstleistungsumfang der Anbieter und der Umfang der bereits im Freistaat eingesetzten Software Berücksichtigung finden. Die Zusammenarbeit mit den anderen Ländern ist zu intensivieren, deren Erfahrungen sind zu nutzen.

Das SMF hat dem zugestimmt, verweist aber darauf, dass auf jeden Fall zunächst eine konzeptionelle Grundlage sowie ein Anforderungskatalog benötigt werden.

#### *Projektorganisation*

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Projektumsetzung, insbesondere das Zusammenspiel der einzelnen Gremien, nicht als optimal erweist.

Der SRH hat u. a. die Straffung der Projektebenen und die Stärkung der Stellung der NSM-Beauftragten der Ressorts vorgeschlagen.

Das SMF hat sich grundsätzlich der Auffassung des SRH angeschlossen, dass die Projektorganisation neu auszurichten ist. Dazu haben bereits Abstimmungen stattgefunden.

## **7 IT-Sicherheit in der Landesverwaltung**

**Die Bedeutung der IT-Sicherheit wird unterschätzt. Es fehlen verbindliche Vorgaben, die ein einheitliches Handeln gewährleisten.**

**Für die Notfallvorsorge des Rechenzentrums der Steuerverwaltung ist nicht ausreichend Vorkehrung getroffen.**

Für ein einheitliches Vorgehen bei der Einrichtung von IT-Sicherheitsprozessen in der Landesverwaltung fehlte eine allgemein als verbindlich anerkannte Grundlage.

Die Behördenleitungen haben sich der Aufgabe IT-Sicherheit nur unzureichend angenommen. So hat der SRH in keiner obersten Staatsbehörde z. B. eine IT-Sicherheitsleitlinie vorgefunden.

Die Einrichtung eines zentralen IT-Dienstleisters in der Landesverwaltung entlastet die Amtsleitungen nicht von ihrer Aufgabe, die Sicherheitsziele und die Strategie ihrer Umsetzung für ihren Geschäftsbereich mittels IT-Sicherheitsleitlinie festzulegen und durchzusetzen.

Lediglich 11 von 133 geprüfte Behörden hatten einen IT-Sicherheitsbeauftragten benannt. Der mitunter vorgetragene Einwand knapper personeller Ressourcen ist kein Argument dafür, die IT-Sicherheit und damit die Arbeitsfähigkeit der Behörden zu gefährden. Dies könnte teurer werden als die Vorsorgekosten.

In sechs der neun geprüften obersten Staatsbehörden und in 109 von 124 nachgeordneten Behörden und Einrichtungen war kein IT-Sicherheitskonzept nach dem Standard des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik vorhanden. Im Statistischen Landesamt, zu dessen Kernkompetenz der professionelle Betrieb eines Rechenzentrums gehört, ist das Fehlen eines IT-Sicherheitskonzeptes nicht hinnehmbar.

Die Serverräume des LfF entsprechen nicht den Minimalanforderungen an Serverräume. Über den Servern verlaufen wasserführende Heizungsrohre. Im Schadensfall würde der Betrieb aller wichtigen IT-Verfahren des Landesamtes, wie das Kassenverfahren und das Bezügeverfahren, beeinträchtigt.

Die Datensicherung im Rechenzentrum der sächsischen Steuerverwaltung reicht nicht aus, um im Katastrophenfall, wie Brand, Stromausfall usw., eine Wiederaufnahme des Betriebes umgehend zu ermöglichen. Dies gefährdet nicht nur die Arbeitsfähigkeit der sächsischen Finanzverwaltung, sondern würde im Notfall, wegen der notwendigen Datenrekonstruktion, die zusätzliche Inanspruchnahme des Steuerbürgers bedingen.

## **8 Gewährung von Leistungsprämien und Leistungsstufen**

**Die Möglichkeiten, Leistungsprämien oder Leistungsstufen zu gewähren, wurden zu wenig genutzt.**

**Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich der Durchsetzung der leistungsgerechten Bezahlung anzunehmen.**

**Leistungsprämien dürfen nicht zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen missbraucht werden.**

Für herausragende Leistungen können Bedienstete der Landesverwaltung Sondervergütungen in Form von Leistungsprämien oder Leistungsstufen erhalten.

Die Ressorts haben in den Jahren 2002 bis 2004 mit rd. 9,9 Mio. € nur 54 % der für die Leistungsbezahlung erwirtschafteten Mittel ausgegeben. In den Hj. 2005 und 2006 waren dies 18,0 Mio. €.

Obwohl genügend Haushaltsmittel zur Verfügung standen, haben einzelne Ressorts die vorhandenen Möglichkeiten nur unzureichend ausgenutzt, Leistungsanreize bei den Bediensteten zu setzen. Das SMI, das SMK und das SMJus haben zeitweise keine Leistungsprämien vergeben. Das SMWA und das SMWK blieben insgesamt erheblich unter ihren Möglichkeiten. Im Ressort des SMUL wurde im Zeitraum 2002 bis 2006 an keinen Bediensteten eine Leistungsprämie gezahlt.

Von der Möglichkeit, Leistung durch die Gewährung einer „Leistungsstufe“ anzuerkennen, machten die meisten Ressorts in der Vergangenheit keinen Gebrauch. So hat z. B. im Hj. 2005 nur das SMF und im Hj. 2006 neben dem SMF noch die SK und das SMI seinen Bediensteten Leistungsstufen gewährt. Es ist zu befürchten, dass der Vorstoß der Staatsregierung, mit Wirkung vom 01.01.2007 zur Fortentwicklung der Leistungsbe-

zahlung die mögliche Anzahl der Festsetzungen von 10 auf 15 % zu erhöhen, ins Leere läuft.

Andererseits sind Leistungsprämien teilweise grob rechtswidrig gewährt worden, so z. B. zur Abgeltung von Urlaubsansprüchen.

## **9 Stand und Entwicklung der Kontrolle von Fördermitteln der Europäischen Gemeinschaft**

Der SRH hat die neue EG-Förderperiode 2007 bis 2013 zum Anlass genommen, über den aktuellen Stand und die Entwicklung der Kontrolle von Fördermitteln der EG zu informieren.

Hintergrund für die derzeitigen Entwicklungen sind die wiederholt vom Europäischen Rechnungshof (ERH) festgestellten Unzulänglichkeiten der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der EG-Mittel. Das Europäische Parlament (EP) hat aus diesem Grund im Rahmen des Entlastungsverfahrens der Europäischen Kommission (KOM) für die Ausführung des Haushaltsplans mehrfach die KOM und die Mitgliedsstaaten aufgefordert, ihre Kontrollen der EG-Mittel zu verbessern.

Durch die Neugestaltung der Finanzkontrollsysteme und die Umsetzung von EG-Rechtsnormen sollen die Mitgliedsstaaten künftig verpflichtet werden, mehr Eigenverantwortung für die Zuverlässigkeitsgewähr einer ordnungsgemäßen und richtlinienkonformen Verausgabung von EG-Mitteln zu übernehmen.

## **III. Staatsverwaltung**

### **10 Feuerwehrwesen, Katastrophenschutz und Rettungsdienst**

**Die Programmsteuerung durch das Ministerium ist in weiten Teilen unzureichend. Die RP förderten in den Jahren 2000 bis 2003 zweckwidrig Fahrzeuge und Stellflächen für den Katastrophenschutz im Umfang von rd. 1,1 Mio. €.**

**In acht Landkreisen entscheiden Mitarbeiter über Zuwendungen, die zugleich als ehrenamtliche Kreisbrandmeister Stellungnahmen für die Antragsbegründung erarbeiten.**

Die demografische Entwicklung wird bislang zu wenig in Förderentscheidungen einbezogen. Das SMI sollte den Fördermitteleinsatz gezielter steuern und eine fortlaufende Evaluation von Mitteleinsatz und Wirkungen vornehmen, um ggf. gegensteuern zu können.

Zuwendungen wurden auch bewilligt, wenn entscheidungserhebliche Unterlagen wie gemeindefirtschaftliche Stellungnahmen der Kommunalaufsicht oder feuerwehrtechnische Stellungnahmen der Kreisbrandmeister fehlten.

Aus den Mitteln des Aufkommens der Feuerschutzsteuer förderten die RP mit Billigung durch das SMI für insgesamt rd. 1,1 Mio. € zweckwidrig Geräte und Fahrzeugstellflächen nebst Funktionsflächen für den Katastrophenschutz. Defizite in der Programmsteuerung schlagen unmittelbar auf die Ebene der Bewilligungsbehörden durch. Das

SMI hat auch nach Kommunalisierung des Verfahrens eine vollständige und qualitativ ausreichende Prüfung der Zuwendungsanträge durch die Bewilligungsbehörden sicherzustellen.

Mit Übertragung des Förderverfahrens von den RP auf die LRÄ stieg der Personalaufwand. Entsprechende Personaleinsparungen auf der Ebene der RP waren nicht festzustellen.

In 8 von 22 Landkreisen waren ehrenamtliche Kreisbrandmeister, die die im Förderverfahren notwendigen feuerwehrtechnischen Stellungnahmen erarbeiten, zugleich die Bearbeiter des Zuwendungsverfahrens. Sie lieferten damit selbst die Begründung für die Zuwendungsanträge, die sie abschließend bearbeiteten.

Die derzeitige Praxis bei der Vergabe der Brandschutzfördermittel muss für ein im Landesinteresse liegendes übergeordnetes Zusammenwirken geändert werden. Die Programmsteuerung des Ministeriums bedarf einer Neuausrichtung.

## **11 Organisation und Wirtschaftlichkeit des Beschaffungswesens der Polizei**

**Mit elektronischer Beschaffung sind Einsparungen möglich.**

**Die Arbeitsabläufe müssen effizienter organisiert werden.**

Die dezentrale Beschaffungsorganisation bei der sächsischen Polizei verursacht vermeidbare Doppelarbeit. Synergieeffekte einer zentralen Beschaffungsstelle werden noch nicht genügend erschlossen.

Die Versorgung der Bediensteten mit Dienst- und Schutzkleidung ist über ein zweistufiges Lagersystem mit einem Gesamtlager und drei Bekleidungslieferstellen zu aufwendig organisiert. Der zu hohe Lagerbestand bindet unnötig Kapital.

Zwischen 50 und 70 % der Polizeibeamten holen die Dienstkleidung persönlich in der jeweiligen Bekleidungslieferstelle ab. Grundsätzlich sollte die Übergabe der bestellten Ware mit Paket erfolgen.

Die elektronische Beschaffung findet bei der Polizei nicht statt. Sie verspräche jedoch Einsparmöglichkeiten von 1,6 Mio. € durch effizientere Arbeitsabläufe und niedrigere Einkaufspreise.

Zentrale IT-gestützte Beschaffung mit elektronischem Logistikmanagement wird in anderen Ländern erfolgreich praktiziert. Auch länderübergreifende gemeinsame Beschaffung ist z. B. bei Bekleidung gängige Praxis. Es ist kaum vorstellbar, dass keine Übertragung auf Sachsen möglich sein sollte.

## **12 Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte**

**Die Heilfürsorge für Polizeivollzugsbeamte ist nicht zeitgemäß organisiert.**

**Das System Heilfürsorge muss auf den Prüfstand.**

Die Ausgaben für Heilfürsorgeleistungen sind von 13,56 Mio. € im Hj. 2001 auf 18,36 Mio. € im Hj. 2006 angewachsen. Dies entspricht einem Anstieg von 35 %.

Die sächsischen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) erhalten bei Krankheit und zur Gesundheitsvorsorge Heilfürsorgeleistungen. Die gewährten Leistungen gehen über den Leistungsstandard der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus. Es werden z. B. für Arznei- und Heilmittel keine Zuzahlungen erhoben. Auch eine Praxisgebühr ist nicht vorgesehen.

Es fehlten notwendige Rechtsgrundlagen. Die Heilfürsorgebearbeitung erfolgte im Wesentlichen ohne IT-Unterstützung. Ohne qualitätssichernde Hilfsmittel ist ein einheitliches und wirtschaftliches Handeln in den Heilfürsorgestellen nicht gewährleistet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen (KVS), die Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen und die Abrechnungsstellen der Apotheken rechnen die Leistungen auf Drucklisten ab. Allein die Abrechnung der KVS umfasst pro Quartal etwa 16.000 Einzelabrechnungen, die der Apotheken rd. 16.500 Rezepte. Eine wirksame Kontrolle der Abrechnungen ist so unmöglich.

Andere Länder haben ihre PVB voll oder teilweise in das Beihilfesystem der übrigen Beamten und Richter überführt oder die PVB werden angemessen an den Ausgaben beteiligt. Nur Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen haben noch ein mit der sächsischen Heilfürsorge vergleichbares Versorgungssystem.

Der SRH hat dem SMI mehrere, in anderen Ländern bereits praktizierte Varianten mit deren Vor- und Nachteilen aufgezeigt. Sie versprechen eine wirksamere und wirtschaftlichere Leistungsversorgung. Eine Überforderung der PVB sollte ausgeschlossen werden.

### **13 Personalaufwand des Staatsbetriebes Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen**

**Im Barockschloss Rammenau sind Angestellte bis zu 17 Stunden täglich und 68 Stunden wöchentlich zum Dienst herangezogen worden.**

**Leitendes Personal hat sich die Bezahlung von Überstunden selbst angewiesen.**

**Die Personalwirtschaft des Staatsbetriebes SBG muss grundlegend verbessert werden.**

Der Staatsbetrieb SBG kann eine Wirtschaftlichkeit im klassischen Sinne infolge der besonderen Rahmenbedingungen, wie die Erfüllung kultureller Aufgaben, nur bedingt erreichen.

Der Personalaufwand ist mit 9,3 Mio. € der größte Kostenblock. Für ein wirtschaftliches Handeln kommt deshalb der Personalwirtschaft eine Schlüsselfunktion zu.

Die Arbeitszeiten (bis zu 17 Stunden täglich und 68 Stunden wöchentlich) und der Umfang der angewiesenen Dienste (ununterbrochen bis zu 32 Tage) im Barockschloss Rammenau sind ein grober Verstoß gegen das Arbeitszeitgesetz. Sie gefährden die Gesundheit der Beschäftigten. Die Öffnungszeiten des Schlosses sind unter Einbeziehung der Nachfrage, des Aufwands sowie der Beachtung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers nach wirtschaftlichen Maßstäben festzulegen.



Im Zeitraum 2005/2006 sind einem Schlossleiter ohne Genehmigung 506 Überstunden mit 10,5 T€ vergütet worden. Die Anweisung zur Vergütung der Stunden war vom Schlossleiter selbst erfolgt.

Der Staatsbetrieb SGB hat mit 9,7 % der Beschäftigten Altersteilzeitverträge abgeschlossen. Sie belasten den Staatsbetrieb finanziell mindestens mit 480 T€.

#### **14 Stellenplanung und -besetzung der Finanzämter**

**Infolge einer Stellenplanung weit über den Bedarf der FÄ hinaus hat sich das SMF dauerhaft eine Ausgabenreserve in Höhe von 30 Mio. € jährlich gesichert.**

**Das SMF verstieß damit gegen seine eigenen Verwaltungsvorschriften.**

Entgegen seinen eigenen Vorgaben in der VwV zur SäHO veranschlagte das SMF, als zuständiges Ministerium, nicht benötigte Stellen der FÄ im Haushaltsplan. Dadurch konnte eine beachtliche Stellenreserve aufgebaut werden und das SMF konnte kontinuierlich Minderausgaben von rd. 30 Mio. € verbuchen.

Der Personalbedarf der FÄ entwickelte sich zwischen 2003 und 2005 stark rückläufig. Die OFD passte den Stellenplan nicht an. Im Hj. 2005 lag der Personalbedarf der FÄ 1.169 Stellen unter dem Stellenplan.

Von den ausgebrachten 6.959 Stellen im Stellenplan 2005 der FÄ waren 358 Stellen dauerhaft unbesetzt. Die dauerhaft freien Stellen sind nur teilweise für den Stellenabbau genutzt worden. Nach dem Haushaltsrecht ist jede freie und nicht benötigte Stelle sofort abzubauen.

Die vorgehaltenen Stellen hätten in den jeweiligen Haushaltsjahren wegen des fehlenden ausgebildeten Personals nicht besetzt werden können.

#### **15 Bausachverständige der Finanzämter**

**Die zwölf Bausachverständigen wurden überwiegend nicht sachgerecht eingesetzt.**

**Mangelhafte Aufgabenerfüllung haben die Führungskräfte nicht abgestellt und sie kamen ihrer Fachaufsicht nur ungenügend nach.**

Der Einsatz der Bausachverständigen war in den meisten Fällen nicht erforderlich, da für die Begutachtung kein baufachlicher Sachverstand nötig war. Die BSV dürfen nicht zur Wahrnehmung der Aufgaben der Bewertungs- oder der Veranlagungsstellen eingesetzt werden. So war beispielsweise die Betrauung der Bausachverständigen mit der Prüfung von Kaufpreisaufteilungen fast durchweg nicht gerechtfertigt.

Die Arbeitsweise von zwei der drei geprüften Bausachverständigen war nicht hinnehmbar. Einer von ihnen legte überhaupt keine Handakten an. Dadurch war nicht einmal die Aktenmäßigkeit der Verwaltung gewährleistet. Im Übrigen beschränkten sich beide häufig darauf, Minimalangaben zu machen. Beispielsweise führten sie aus, dass das Gebäude aus vier Vollgeschossen und einem Dachgeschoss bestehe und maximale Abschläge wegen Baumängeln zu gewähren seien.

Die Sachgebietsleiter erkannten die Mängel nicht, weil sie ihrer fachlichen und organisatorischen Leitungsverantwortung nicht gerecht wurden.

## **16 Bearbeitungsverfahren der elektronischen Steuererklärung („ELSTER“)**

**Das ELSTER-Verfahren ermöglicht dem Steuerbürger, seine Steuererklärung elektronisch abzugeben. Die Weiterverarbeitung der Daten erfordert zu viele personelle Eingriffe. Die angestrebte Entlastung der Bearbeiter ist nicht erreicht.**

Das ELSTER-Verfahren ermöglicht zwar dem Steuerbürger seine Steuererklärung elektronisch abzugeben. Doch die Verwaltung verarbeitet die eingehenden Daten nicht in ausreichendem Maße maschinell. Zahlreiche Programmunzulänglichkeiten und Einschränkungen seitens der Verwaltung verhindern eine rein maschinelle Veranlagung der risikolosen Steuerfälle. Die angestrebte Entlastung der Bearbeiter ist infolgedessen bisher nicht erreicht.

## **17 Zuwendungen zum Bau des Dresdner Sportschulzentrums**

**Das Sportschulzentrum ist zu groß und zu teuer errichtet worden.**

**RP und RSA haben überhöhte Flächen für die Außenanlagen, das Schulgebäude, die Internatsgebäude und die Sporthalle genehmigt.**

**Baukosten in Höhe von 5.804 T€ hätten eingespart werden können.**

Das RP Dresden hat die Baumaßnahme Sportschulzentrum mit rd. 20,2 Mio. € gefördert. Dies entspricht rd. 38 % der insgesamt im Regierungsbezirk Dresden im Jahr 2004 zur Verfügung stehenden Mittel. In der Folge mussten Anträge anderer Antragsteller mit Konzepten zur Ganztagesbetreuung abgelehnt werden.

Der Förderantrag der Landeshauptstadt Dresden basierte auf einer zu großzügig prognostizierten Schülerzahl. Daraufhin wurden mit öffentlichen Mitteln überflüssige Raumkapazitäten geschaffen und vorgehalten.

Die für Schulen geltenden Flächenrichtwerte wurden nicht eingehalten. So liegt beispielsweise das Schulgrundstück um 6.050 m<sup>2</sup> über der Regelgröße. Die Sportmittelschule wurde um 318 m<sup>2</sup> und das Sportgymnasium um 500 m<sup>2</sup> zu groß errichtet. Die geplante Pausenhalle ist um 580 m<sup>2</sup> zu groß bemessen. Das Regionalschulamts (RSA - seit 01.01.2007 Sächsische Bildungsagentur -) hat überhöhte Raumgrößen als zuwendungsfähig anerkannt. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit wurde nicht beachtet.

Für die Speiseversorgung der Schüler wurden zwei Küchen errichtet. OFD und RSA haben es unterlassen, die Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Es wurde versäumt, für Schule und Internat eine gemeinsame Mensa zu konzipieren. Ein Einsparpotenzial von rd. 386 T€ wurde nicht genutzt.

Dem Förderantrag lag ein deutlich überhöhter baulicher Standard zugrunde. Der Zuwendungsempfänger hatte daraufhin durch die überhöhte Zuwendung einen finanziellen Spielraum. Zur Realisierung der anspruchsvollen architektonischen Lösung wurden z. B. für die aufwendige Gründung, für aufwendige Glasfassaden aus Sicherheitsglas an der Sporthalle, teure Verschattungselemente und feuerhemmende Verglasung im Innenbereich erhebliche Mehrkosten in Kauf genommen.

Bei der Planung der Sportmittelschule werden die nach Förderrichtlinie geltenden Kostenrichtwerte um 22 % und beim Sportgymnasium um 9 % überschritten.

Das Vergabeverfahren weist eine Vielzahl von Verstößen gegen die VOB/A auf.

## **18      Zuwendungen für den Bau der Dresdner Eissporthalle mit Ballspielhalle**

**Das Kosten- und Baumanagement der Landeshauptstadt war ungenügend. Die Kosten laufen aus dem Ruder.**

**Das RP hat ohne ausreichende Prüfung zu hohe Fördermittel bewilligt.**

Die Baumaßnahme ist mit rd. 17,1 Mio. € gefördert worden. Gemäß des vorläufigen Verwendungsnachweises der Landeshauptstadt vom 03.07.2007 sind die Gesamtbaukosten um knapp 6 Mio. € auf rd. 29,6 Mio. € angestiegen.

Die Bewilligung der Anteilsfinanzierung erfolgte ohne Festlegung eines Höchstbetrages. Angesichts der anfallenden Mehrkosten sind finanzielle Nachteile für den Freistaat entstanden.

Die vom Hochwasser zerstörte Eissporthalle hatte eine Kapazität von 3.000 Zuschauerplätzen, der Neubau hat rd. 4.000. Die Mehrkosten für die Überkapazität an 1.000 Zuschauerplätzen sind nicht förderfähig.

Für die Trainingseishalle wurden weder Umkleideräume noch Flächen für WC/Dusche ausgewiesen. Diese Funktionsräume wurden kostenmäßig allein der 90 % geförderten Eissporthalle zugeordnet. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Höhen der Fördersätze ergibt sich ein überhöhter Förderbetrag.

Zuschaueranlagen und Tribünen sind bei der Sportförderung nicht zuwendungsfähig. Die Mehrkosten für die Flächen der Zuschauerplätze wurden nicht abgezogen und 425.680 € Baukosten zu viel anerkannt.

Bei der Sportförderung dürfen Baunebenkosten nur bis zu einem Anteil von 15 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Das RP hat 103.293 € Fördermittel zu viel bewilligt.

Das RP hat bei der Bewilligung einen Modernisierungsanteil berücksichtigt. Für dessen Höhe ist der Standard maßgeblich, der gegenüber der alten Eishalle erhöht wurde und über den „Stand der Technik“ hinausgeht. Das RP hat mit 1 Mio. € einen zu geringen Modernisierungsanteil angesetzt.

Die Landeshauptstadt hat bei der Baumaßnahme z. T. die Vergabevorschriften nicht eingehalten.

Die Vergabe eines Haustechnikgewerkes war rechtswidrig. Das Angebot des Bezuschlagten hätte wegen fehlender Angaben ausgeschlossen werden müssen.

## **19 Zuwendungen zum Bau von berufsbildenden Schulen**

**Der Muldentalkreis und das RSA Leipzig missachteten den gesetzgeberischen Wunsch nach Barrierefreiheit beim BSZ Wurzen.**

**Die Bewilligungsbehörden haben in Wurzen eine unwirtschaftliche und nicht standortgesicherte Baumaßnahme gefördert.**

**Beim BSZ Rodewisch wurde gröblich gegen die Vergabebestimmungen verstoßen.**

Die Bestätigung der Standortsicherheit des BSZ Wurzen ist anhand der sinkenden Schülerzahlen und der vorhandenen zwei BSZ im Landkreis nicht begründet.

Die hochwertige Ausstattung mit Eichenparkett, Dielung und Holztreppe verursacht hohe Bau- und Unterhaltskosten. Die Restaurierung der Farbgestaltung der Flure nach historischem Vorbild erfordert einen Aufwand, der für die Nutzung als BSZ nicht notwendig ist. Es wurde eine unwirtschaftliche und nicht standortgesicherte Maßnahme gefördert.

RSA - jetzt Sächsische Bildungsagentur - und Muldentalkreis haben es wissentlich unterlassen, die Anforderungen der SächsBO zur Barrierefreiheit umzusetzen.

Beim BSZ Rodewisch wurde für den Neubau des Hauptgebäudes ein unwirtschaftlicher Entwurf mit einem zu hohen Verkehrsflächenanteil realisiert. Zudem entstanden bei der Sanierung eines weiteren Gebäudes vermeidbare Baukosten in Höhe von 235 T€ für einen unnötigen Dachgeschossausbau.

Das RSA bestätigte überhöhte Programmflächen. Dadurch entstanden Mehrkosten von rd. 412 T€.

Nachdem die Baukosten aus dem Ruder gelaufen waren, konnte der Vogtlandkreis denwendungszweck nicht mehr vollständig realisieren.

Es wurde eine Vielzahl von Vergabeverstößen gegen die VOF und die VOB festgestellt.

## **20 Gemeinschaftsinitiative Interreg III A**

**Im Programm „Freistaat Sachsen - Tschechische Republik“ ist keine Schwerpunktsetzung erkennbar. Die Wirksamkeit ist nicht ausreichend feststellbar.**

Eine Schwerpunktbildung im Rahmen der von der Europäischen Kommission angegebenen Aktionsfelder der Gemeinschaftsinitiative für den sächsisch-tschechischen Grenzraum erfolgte nicht.

Für die Umsetzung der Förderinhalte der Aktionsfelder standen über 50 sächsische Förderrichtlinien mit ca. 230 Fördergegenständen zur Verfügung. Mit dieser sehr breiten Spektrum verliert die Förderung an Zielgenauigkeit und Wirksamkeit („Gießkannenprinzip“).

Der SRH schlägt für das Nachfolgeprogramm „Europäische-territoriale Zusammenarbeit“ eine sachliche Schwerpunktbildung und eigene Förderrichtlinien vor.

## **21 Gemeinschaftsinitiative Interreg III A - Ausbau eines Vereins- und Begegnungszentrums für den Fremdenverkehr -**

**Die aufwendige Restaurierung eines Reisezugwagens ist aus diesem Programm nicht förderfähig.**

Aus öffentlichen Mitteln in Höhe von mindestens 690 T€ haben das Amt für ländliche Neuordnung Kamenz und das RP Dresden die Restaurierung eines völlig defekten Reisezugwagens gefördert. Die Restaurierung erfolgte unter Auflagen der Denkmalschutzbehörde im Wesentlichen für Ausstellungszwecke.

Das Vorhaben soll dem Aufbau eines touristischen Zentrums und der Entwicklung der Tourismuswirtschaft der Regionen um Altenberg dienen und Signalwirkung für andere sächsische und böhmische Regionen haben.

Der SRH bezweifelt, dass mit dem Projekt positive Wirkungen auf die ökonomische Situation des Grenzraumes entfaltet werden können und eine spürbare Steigerung der touristischen Nachfrage für die Regionen folgen wird.

## **22 Wahrnehmung der Rechtsaufsicht**

**Das SMWA hat die Gesetzeslage missachtet.**

Der SRH hat das rechtsaufsichtliche Handeln des SMWA im Zusammenhang mit der Umstellung des Rechnungswesens der sächsischen Industrie- und Handelskammern untersucht.

Der SRH stellt fest, dass das SMWA die geltende Rechtslage missachtet hat, die eine Umstellung des Rechnungswesens nicht zuließ.

## **23 Förderung baulicher Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr und den kommunalen Straßenbau**

**Mängel im Zuwendungsverfahren führten zu zweckwidrigem und überhöhtem Einsatz von Fördermitteln. Eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsweise der Bewilligungsbehörden gegenüber den Vorjahren ist nicht erreicht worden.**

**Der Bockauer Weg in Schwarzenberg wurde trotz eindeutiger Rechtslage zu Unrecht nach dem GVFG mit rd. 441 T€ gefördert.**

**Rückforderungsansprüche in Millionenhöhe sind zu prüfen.**

*- SPNV-Strecken Neustadt - Sebnitz und Sebnitz - Bad Schandau*

Gemäß den Förderakten ist über den langfristigen Bestand der Strecke noch nicht entschieden.

Die Anzahl der Fahrgäste beträgt nicht einmal die Hälfte der Fahrgastzahlen, ab welcher von den Verkehrsverbänden überhaupt Leistungen bestellt werden.

Die Voraussetzungen für eine Förderung der Streckenabschnitte lagen und liegen nicht vor.

#### *- Übergangsstelle Bus/Schienengebundener Personennahverkehr in Sebnitz*

Es wurden vom RP zu Unrecht Fördermittel in Höhe von rd. 1.148 T€ ausgereicht.

Die erforderliche Bedarfsprüfung für die Übergangsstelle fand nicht statt.

Die Förderung umfasste auch die Errichtung von 60 P+R-Stellplätzen.

Wie unsere erneute Vor-Ort-Begehung im Juli 2007 zeigte, parkten auf der neuen, gebührenfreien Anlage weniger als fünf Autos. Die Anzahl der Stellplätze ist überhöht und verursachte vermeidbare Kosten.

#### *- Waltherstraßenbrücke in Dresden*

Das RP Dresden hatte im Ergebnis unserer Prüfung (s. Jahresbericht 2005 des SRH, Beitrag Nr. 41) die Förderung der nichthochwasserbedingten Baukosten auf das GVFG gestützt. Die höchstmögliche voraussichtliche Gesamtzuwendung wurde um rd. 1,480 Mio. € reduziert.

Die Förderung beinhaltet nach wie vor die Option Straßenbahn. Voraussetzung für die Förderung nach dem GVFG ist, dass das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich sein muss. Die Einrichtung einer Straßenbahnlinie über die Waltherstraßenbrücke ist von der Landeshauptstadt nicht beschlossen worden. In Abhängigkeit davon, ob eine Straßenbahnlinie in angemessener Zeit gebaut wird, hat das RP bei Wegfall oder unbestimmter Bauabsicht die Rückforderung der um rd. 4 Mio. € zu hohen förderfähigen Kosten einzuleiten.

#### *- Bockauer Weg in Schwarzenberg*

Die Förderung mit 440.975 € erfolgte zu Unrecht.

Der Bockauer Weg ist eine gemeindeeigene Straße am Ortsrand von Schwarzenberg. Die Stadt gab im Antrag an, dass es sich beim „Bockauer Weg“ um eine **verkehrswichtige Zubringerstraße** zum überörtlichen Verkehrsnetz und zugleich um eine überörtliche Verbindungsstraße zwischen der S 274 Schwarzenberg - Schneeberg und der B 283 Bockau - Aue handele.

Bei unseren Vor-Ort-Begehungen stellten wir fest, dass die Straße keine überörtliche Verbindungsfunktion aufweist. Sie führt vom Ortsrand zu vier oder fünf Einzelgehöften am Waldrand, genannt Hinterhenneberg. Hier geht die Straße in einen für den Durchgangsverkehr gesperrten Weg über.

Auf die bildlichen Darstellungen auf den Seiten 231/232 wird hingewiesen.

## **24 Sächsische Landestierärztekammer**

**Das Verhalten von SLTK und SMS stellt eine Missachtung des LT dar. Das SMS hat unverzüglich seine Rechtsaufsicht ordnungsgemäß wahrzunehmen.**

Der SRH hat im Beitrag Nr. 21 des Jahresberichts 2005 die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung der Sächsischen Landestierärztekammer (SLTK) mitgeteilt.

Der LT ist den Darlegungen des SRH am 20.07.2006 auf Empfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses beigetreten.

Die Kammer hat bei der Mehrzahl der Beanstandungen nicht oder nur zögerlich für Abhilfe gesorgt. Sie übersandte dem SRH auch keine Stellungnahmen mehr zu den noch offenen Punkten aus der Prüfungsmitteilung vom März 2005.

Der SRH hat das SMS aufgefordert, von seinen Befugnissen als Rechtaufsichtsbehörde Gebrauch zu machen. Dieses schritt nicht ein.

## **25 Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach Schwerbehindertenrecht**

**Die Förderung der Integrationsprojekte verfehlte ihr Ziel.**

**Bei den Fördersätzen für Zuschüsse zur Schaffung von Arbeitsplätzen waren zu große Unterschiede zu verzeichnen.**

**Das SMS hat dem Sondervermögen Mittel entzogen und zur Finanzierung eines seiner Zuwendungsprogramme verwendet.**

Das Zuwendungsverfahren in den drei Zweigstellen des Integrationsamtes beim Landesamt für Familie und Soziales zur Förderung von Arbeitsplätzen für schwer behinderte Menschen war nicht ausreichend überwacht. Die durchschnittlichen Förderhöhen glichen sich nicht einmal näherungsweise. Die Streuungen um die Mittelwerte waren mit bis zu 17 % bei gleichartigen Fällen beträchtlich. Eine gleichmäßige Ausübung des Ermessens war nicht gewährleistet.

Die Bemühungen zum Aufbau von Integrationsprojekten im Freistaat verfehlten bislang weitgehend ihr Ziel: Bei der Förderung von Lohnkostenzuschüssen trafen Leistungen von Integrationsamt, Arbeitslosen- und Rentenversicherung zusammen. Es kam zu Zuschüssen von über 100 %.

Bei einer Förderung betrug die Summe aus bewilligtem Zuschuss und zinslosem Darlehen 129 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Von 10 geförderten und ausgestatteten Arbeitsplätzen in einem Integrationsprojekt wurde lediglich einer besetzt. Einem Unternehmen wurde ein Darlehen in Höhe von 2,6 Mio. € zur Ausstattung von 37 Arbeitsplätzen gewährt, von denen lediglich 6 besetzt wurden. Die Rückforderung der Mittel wurde bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens mehrfach rechtswidrig gestundet. Einem Antragsteller wurden für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes und zum Erwerb von Kaninchen, Geflügel, Ziegen und Schafen ein Zuschuss von 839,3 T€ gewährt. Tatsächlich schaffte er eine Herde Bisons, 22 Hirsche und 200 Ziegen an. Die eigenmächtig geänderte Betriebsweise brachte das Projekt mehrfach in Insolvenzgefahr. Von anfänglich 16 vorgesehenen entstanden lediglich 8 nicht ganzjährig besetzte Arbeitsplätze. Zur Beseitigung von Nässeschäden an einem Gebäude wurden 150.000 € aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährt. Die Förderung stand in keinem Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen für schwer behinderte Menschen. Ungeachtet einer Auflage im Bewilligungsbescheid wurden keine Sicherheiten für den Fall der Rückforderung einer Zuwendung und der Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von rd. 150.000 € verlangt. Unmittelbar nach Auszahlung der Leistungen stellte das Unternehmen den Geschäftsbetrieb ein. Versuche, die Mittel zurückzufordern, blieben erfolglos.

Das SMS nutzte rd. 3,0 Mio. € des Sondervermögens als „Zwischenfinanzierung“ für eigene Projekte, da Haushaltsmittel aus seinem Einzeletat aufgebraucht waren.

## **26 Ausgleich von Trockenschäden**

**Die Förderung von rd. 450 landwirtschaftlichen Betrieben mit insgesamt gut 17 Mio. € war in vielen Fällen unberechtigt.**

Das SMUL hat im Jahr 2003 im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern finanzielle Beihilfen von 17,43 Mio. € an 447 Dürre geschädigten landwirtschaftlichen Unternehmen ausgereicht.

Die Förderung erfolgte nicht immer sachgerecht. Teilweise wurden auch nicht Dürre bedingte Mehraufwendungen, die auf widrige Witterungsverhältnisse, z. B. Auswinterung, zurückzuführen waren, berücksichtigt. In mehreren Fällen blieben die beim Antragsteller für geplante Investitionen vorhandenen Eigenmittel bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung unbeachtet.

Die Erbringung eines Liquiditätsplanes war nicht gefordert. Folglich konnte die Liquiditätslücke bei den Zuwendungsempfängern nicht geprüft und festgestellt werden. Entgegen der Verwaltungsvereinbarung wurde keine Liquiditätshilfe, sondern ein Schadensausgleich geleistet.

Entgegen der gesetzlichen Bestimmung mussten die Zuwendungsempfänger die Verwendung der Fördermittel nicht nachweisen. Demzufolge kann nicht geprüft werden, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde und der Höhe nach notwendig war, um den beabsichtigten Förderzweck zu erreichen.

## **27 Sächsische Staatsoper Dresden**

**Durch unrealistische Wirtschaftspläne wurde jahrelang der tatsächliche Finanzbedarf der Oper verschleiert. Bilanzielle Fehlbeträge von über 4 Mio. € müssen ausgeglichen werden.**

**Die Organisation der Oper ist zu optimieren. Auch bei den Personalausgaben besteht Einsparpotenzial.**

**Der Semper Opernball 2006 wurde mit mindestens 250 T€ aus öffentlichen Mitteln finanziert.**

Aufgrund unrealistischer Ansätze im Wirtschaftsplan war das Parlament nicht wirklichkeitsgetreu über die voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen und den sich daraus ergebenden tatsächlichen Finanzbedarf der Staatsoper informiert.

Das SMWK hätte durch geeignete Maßnahmen der sich abzeichnenden negativen Entwicklung (Bilanzverluste ab dem Wirtschaftsjahr 2000) gegensteuern müssen. Mit einem kurzfristigen Ausgleich wäre vermieden worden, dass die Staatsoper die Verluste wie eine Bugwelle über Jahre vor sich her schob, bis diese im Jahresabschluss 2004 erstmals zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag führten.



Für die Organisation der Staatsoper besteht Optimierungsbedarf, wobei auch die nicht zum Kerngeschäft gehörenden Aufgaben wie Theaterwerkstätten und Besucherdienst einer Wirtschaftlichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Der Abschluss wirtschaftlich nachteiliger Verträge im Zusammenhang mit dem Wechsel der Intendanz und Verwaltungsdirektion führte zu einem finanziellen Nachteil für die Oper und damit für den Freistaat.

Die stichprobenweise Prüfung des SRH ergab, dass der Nachweis der tarifgerechten Bewertung der Tätigkeiten der Arbeiter und Angestellten anhand der vorgelegten Unterlagen überwiegend nicht erbracht ist. Allein bei tarifgerechter Eingruppierung der Angestellten könnte die Staatsoper jährlich 155 T€ einsparen.

Der Tarifvertrag für die Musiker der Sächsischen Staatskapelle Dresden führte im Vergleich zum Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK) zu einer erheblichen Mehrbelastung der Staatsoper durch Personalkosten. Ein Haustarifvertrag muss sowohl der musikalischen Bedeutung als auch der finanziellen Lage der Staatsoper gerecht werden und darüber hinaus Regelungen enthalten, die eine bessere Auslastung der Staatskapelle ermöglichen.

Der Semper Opernball 2006 wurde mit mindestens 250 T€ aus öffentlichen Mitteln finanziert. Künftig ist auf die Erstattung aller bei der Staatsoper hierfür anfallenden Kosten in voller Höhe zu achten.

Die vom SRH unterbreiteten Vorschläge sollen den im Jahr 2006 begonnenen, mit dem Beschluss der Staatsregierung vom 17.07.2007 fortgesetzten Konsolidierungsprozess der Staatsoper unterstützen.

## **28 Kulturraum Elbtal**

**Die quartalsweise und vorzeitige Auszahlung von Fördermitteln durch das SMWK führte beim Kulturraum zu ungerechtfertigten Geldanlagen.**

**Der Kulturraum förderte mehrere Einrichtungen und Maßnahmen, obwohl sich der Träger der Einrichtung oder die Sitzgemeinde nicht angemessen an der Finanzierung beteiligten.**

Die Auszahlung der Fördermittel durch das SMWK erfolgte häufig zu zeitig. Der Kulturraum hat die zeitweilig nicht benötigten Fördermittel auf einem Tagesgeldkonto „geparkt“. Dies verschaffte ihm Zinserträge in Höhe von 20 T€.

Der Kulturraum förderte Einrichtungen und Projekte, an denen sich die Sitzgemeinde nicht oder nur mit einem geringeren als in der Förderrichtlinie festgelegten Anteil finanziell beteiligte.

Die Karl-May-Museum gGmbH wurde mit jährlich 200 T€ institutionell gefördert, ohne dass sich die Karl-May-Stiftung als Rechtsträger an der Finanzierung des Museums beteiligte. Trotzdem meldete der Kulturraum dem SMWK in seinem Verwendungsnachweis für das Hj. 2003 einen „Zuschuss Rechtsträger“ in Höhe von 189.976 €.

Der Kulturraum förderte Kulturhäuser u. ä. Einrichtungen im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Pauschalbeträgen. Dabei waren Veranstaltungen, die kostendeckend durchgeführt wurden und sogar kommerzielle Veranstaltungen in einer Großraumver-

anstaltungshalle, wie Konzerte mit DJ Bobo, Howard Carpendale und den Kastelruther Spatzen.

## **29 Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien - Gerhart-Hauptmann-Theater Zittau GmbH -**

**Fördermittel wurden z. T. regelwidrig eingesetzt und nicht korrekt nachgewiesen. Die Gesellschaft zahlte den Sitzgemeindeanteil der Stadt Zittau in Höhe von 108,4 T€ an den Kulturraum ohne Rechtsgrund. Die Tätigkeitsdarstellungen und Eingruppierungen der Beschäftigten waren fehlerhaft.**

Der Kulturraum förderte 2003 entgegen dem Beschluss des Kulturkonvents Werterhaltungsaufwand für das Theater, wodurch rd. 78,3 T€ zu viel Fördermittel ausgereicht wurden.

Nach dem Kulturraumgesetz ist die Förderung der betreffenden Einrichtung oder Maßnahme grundsätzlich von einer angemessenen finanziellen Beteiligung der Sitzgemeinde abhängig zu machen. 1999 zahlte die Theater GmbH eigenmächtig den Sitzgemeindeanteil der Stadt Zittau, die zu dieser Zeit nicht zahlungsfähig war. Damit wurde Gesellschaftsvermögen in Höhe von 108,4 T€, das nach Zuwendungsrecht als Eigenmittel einzusetzen war und den Zuwendungsbedarf gesenkt hätte, rechts- und zweckwidrig verwendet. Der zweifelsfreie Nachweis über die Verwendung dieser Mittel ist bislang noch nicht erbracht.

Wegen der mangel- und lückenhaften Personalakten war eine Überprüfung der tarifgerechten Eingruppierung der Beschäftigten des Theaters und damit der Einhaltung des Besserstellungsverbots nicht möglich. Der Intendant und der Verwaltungsdirektor erhielten jährlich Tantiemenzahlungen, ohne dass die vertraglich fixierten Erfüllungskriterien nachprüfbar waren. Zudem beachtete das Theater bei der Berechnung von Abfindungen die tarifrechtlichen Regelungen nicht, sodass es in zwei Fällen zu Überzahlungen von insgesamt rd. 25,4 T€ kam.

Die in den Jahren 2003 und 2004 arrangierten Bühnenbälle wurden jeweils in Höhe des Defizits von durchschnittlich 13 T€ zweckwidrig aus Zuwendungen finanziert. Trotz zusätzlicher Vermietung an die Mitarbeiter waren die sieben Dienstfahrzeuge zu gering ausgelastet. Die hierfür von den Beschäftigten zu zahlenden pauschalierten Entgelte waren außerdem keinesfalls kostendeckend.

## **30 Studentenschaften der Universitäten**

**Insbesondere an der Universität Leipzig gewähren sich einige Mitglieder der Studentenschaften unangemessene Aufwandsentschädigungen. Gelder von Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften werden ungenügend kontrolliert. Buchungsunterlagen und Vermögensnachweise sind mangelhaft.**

Zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Interessen richten die Studierenden Beiträge. Diese werden vom Studentenrat verwaltet. Insbesondere an der Universität Leipzig (hier sind es rd. 500 T€ pro Jahr), aber auch an der TU Bergakademie Freiberg wurden elementare Vorschriften des ordnungsgemäßen und sparsamen Umgangs mit den Geldern missachtet.

Der Studentenrat der Universität Leipzig konnte für zahlreiche Buchungen keine Zahlungsbelege nachweisen. Sprecher und Referenten sowie die fest angestellten Mitarbeiter wurden zu hoch vergütet. An Studenten ausgezahlte Darlehen sind nur zu einem Drittel termingemäß zurückgezahlt worden. Die Außenstände erreichten 10.000 €. Nichtrückzahlbare Zuschüsse an hilfsbedürftige Studenten mit Kind oder ausländische Studierende - insgesamt rd. 18.000 € - waren teilweise nicht gerechtfertigt oder basierten auf mangelhaften Unterlagen und falschen Berechnungen. Vorhandenes Sachvermögen konnte wegen fehlender Inventarlisten nicht nachgewiesen werden. Bei internen Veranstaltungen wurden mehr als 3.700 € für Speisen und Getränke ausgegeben.

An der Universität Leipzig und der TU Bergakademie Freiberg wurden an Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften ausgezahlte Gelder zum großen Teil nicht oder ohne Zahlungsbelege abgerechnet. Trotzdem haben die Studentenräte für das folgende Semester neue Mittel überwiesen.

### **31 Erstaussstattung der Sächsischen Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek Dresden**

**Der Kennwert für Ersteinrichtungskosten von Bibliotheken wurde beim Neubau der Sächsischen Landesbibliothek erheblich überschritten. Gründe waren unnötige Architektenleistungen und teure Ausstattung.**

2002 erfolgte die Übergabe eines Neubaus an die Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB). Für die Erstaussattung sind 10,7 Mio. € ausgegeben worden.

Der Rahmenplan für den Hochschulbau sieht für Ersteinrichtungskosten einen Kennwert vor. Dieser wurde um rd. 2 Mio. € überschritten. Gründe waren hochwertige, zum großen Teil sonderangefertigte Möbel, die erhebliche Überschreitung von Einrichtungsrichtwerten für Büroräume sowie unnötige Planungsleistungen mit teilweise überhöhten Honoraren.

Alle neueingerichteten Büros kosteten mehr als die Richtlinien vorsehen. So hat der ehemalige Generaldirektor sein Büro um 16.600 € teurer ausstatten lassen. Der Konferenzraum kostete mit 38.500 € doppelt so viel wie geplant. Im Treppenaufgang der Verwaltung hängen sieben Bilder mit jeweils 360 € teuren Rahmen. In der Bibliothek stehen Abfalleimer zu Stückpreisen von 225 und 254 €. Umplanungen nach erfolgter Ausschreibung des Mobiliars führten zu Mehrausgaben von 19.000 €. Die Vergabe aller Einzelgeräte und Ausstattungsgegenstände zu Preisen bis zu 80.000 € erfolgte freihändig. Die 2001 bis 2003 erworbene Einrichtung wurde erst 2004 vollständig inventarisiert. Dies verursachte Mehrkosten von 10.000 €.

### **32 Neubau Zentrum für Frauen- und Kindermedizin**

**Das Universitätsklinikum Leipzig hat Optimierungs- und Einsparmöglichkeiten genutzt und wirtschaftlich gebaut.**

Der SRH hat baubegleitend die Große Baumaßnahme Neubau Zentrum für Frauen- und Kindermedizin des Universitätsklinikums Leipzig (AöR) - UKL - stichprobenartig geprüft. Er wollte untersuchen, wie sich das Verfahren - Nutzer baut selbst - gegenüber dem RLbau-Regelverfahren bewährt hat.

Das UKL übt die Bauherrenfunktion aus und ist sowohl für Planung und Bau als auch für den späteren wirtschaftlichen Betrieb der Gebäude und Anlagen verantwortlich. Einsparungen aus Baumaßnahmen verbleiben beim Klinikum. Dadurch wird ein Anreiz zum sparsamen Mitteleinsatz gegeben.

Dem UKL ist es gelungen, durch striktes Kostenmanagement und Standardisierungen in der Planung und Ausführung wirtschaftlich zu bauen. Die Kosten pro m<sup>2</sup>/Nutzfläche liegen um rd. 1.388 € oder 26 % unter den Richtwerten des HBFVG.

Dazu beigetragen haben insbesondere, dass

- im Planungsstadium das UKL die im Krankenhausbau üblichen Standards kritisch auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Einsparpotenzial hin untersucht hat,
- der Wettbewerbsentwurf in der Ausführungsphase nochmals hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit überprüft worden ist,
- die Vorgabe einer Kostenobergrenze als „Soll-Eigenschaft“ in den HOAI-Verträgen zur Einhaltung der Kostensicherheit beiträgt und
- mit der separaten VOL-Vergabe bestimmter Lieferleistungen erhebliche Kosteneinsparungen erreicht wurden.

### **33 Verwahrkonten der Fachhochschulen**

**Semesterbeiträge sind zeitnah den Empfängern zuzuleiten. Bislang entstanden erhebliche Zinsverluste.**

Die Semesterbeiträge der Studenten zur Erfüllung der Aufgaben von Studentenrat, Studentenwerk und zur Finanzierung von Semestertickets werden zunächst auf staatliche Verwahrkonten eingezahlt. Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK) richtete zu diesem Zweck vorschriftswidrig ein Konto bei einer Privatbank ein.

Das Haushaltsrecht fordert eine zeitnahe Weiterleitung der Gelder an die Empfänger. Im Widerspruch dazu haben die HTWK, die Hochschule Mittweida und die Westsächsische Hochschule Zwickau auf ihren Konten zeitweise mehrere hunderttausend Euro angesammelt. Studentenräte, Studentenwerke und Verkehrsbetriebe hätten die Gelder in diesen Zeiträumen gewinnbringend anlegen können. Der SRH ermittelte für 2004/2005 mögliche Zinsverluste von fast 30.000 €.

Wäre das Konto der HTWK Leipzig vorschriftsmäßig bei der Staatskasse geführt worden, hätte zumindest der Freistaat Sachsen über die Geldbestände verfügen können, um die Kreditaufnahme zu mindern oder das Geld anzulegen.

### **34 Zuwendungen an das Institut für Interdisziplinäre Isotopenforschung e. V.**

**Das SMWK gewährte eine Zuwendung in Höhe von fast 1 Mio. €, ohne die Notwendigkeit zu prüfen.**

**Die dauerhafte Finanzierung von Bund und Land ist nicht gesichert.**

Das Budget des Instituts für Interdisziplinäre Isotopenforschung e. V. (IIF) in Höhe von jährlich rd. 2 Mio. € soll auf Basis einer gemeinsamen Erklärung vom Oktober 1998

jeweils zur Hälfte von Bund und Land gedeckt werden. Während der Freistaat seinen Verpflichtungen im Rahmen der institutionellen Förderung regelmäßig nachkam, erreichte die Fördersumme des Bundes in keinem Jahr die zugesagte Höhe. Rechtsansprüche des Instituts gegenüber dem Bund werden durch die gemeinsame Erklärung nicht begründet. Darum ist bislang keine auf Dauer tragfähige Finanzierung des Instituts absehbar.

Seit Oktober 2005 führt der Institutsdirektor das IIF in Nebentätigkeit, nachdem er es zuvor vollzeitleich im Hauptamt geleitet hat. Nach einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Institut soll er nun seine satzungsgemäßen Aufgaben uneingeschränkt in acht Stunden je Woche erledigen. Unklar ist dabei, wie auf dieser Basis eine ordnungsgemäße Leitung des Instituts sichergestellt werden soll.

Das IIF und das Umweltforschungszentrum Leipzig-Halle (UFZ) nutzen gemeinsam eine Klima- und Lüftungsanlage, deren Rekonstruktion 2002 anstand. Die Kosten (lt. Voranschlag rd. 900 T€) übernahm das UFZ. Im Juni 2003 schlossen die Partner einen Nutzungsvertrag inkl. Kaufoption für das IIF.

Mit rd. 1.134,3 T€ lagen die Ausgaben der Rekonstruktion um etwa 235 T€ über der veranschlagten Summe. Trotzdem wurde der Vertrag nicht modifiziert. Stattdessen beantragte das IIF beim SMWK zwecks Ausübung der Kaufoption 973 T€ zusätzliche Fördermittel. Das SMWK gewährte die Zuwendung, ohne die Voraussetzungen zu prüfen.

Im Oktober 2006 hat das UFZ dem IIF einen Betrag in Höhe von rd. 897 T€ in Rechnung gestellt, ohne diesen zu belegen. Das IIF wies die Rechnung unverzüglich zur Zahlung an, obwohl es zu keiner Zeit Einsicht in die Rechnungsunterlagen des UFZ genommen hatte. Zweifel an der ordnungsmäßigen Geschäftsführung des IIF sind daher angebracht.

### **35 Sächsische Aufbaubank - Förderbank -**

**Der Freistaat hat sich mit der SAB für ein Förderinstitut in Form einer Bank entschieden. Folgerichtig wäre eine häufigere Förderung über Darlehensprogramme.**

**Die SAB braucht dringend ein umfassendes Personalbemessungskonzept, um die Effizienz ihres hohen Personaleinsatzes sicherstellen zu können.**

Die SAB hat als zentrales Förderinstitut, das alle Bankfunktionen wahrnehmen kann und vorhält, die unvermeidbaren, zusätzlichen Kosten eines Finanzinstituts. Diese kann die SAB nur erwirtschaften, wenn der Freistaat Sachsen seine staatlichen Fördermaßnahmen so gestaltet, dass diese Kosten durch Bankgeschäfte (Darlehensgeschäft) verdient werden können. Die SAB hat jedoch keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten auf die Gestaltung der Förderprogramme und kann nur dafür werben, ihre Möglichkeiten durch neue Darlehensprogramme besser zu nutzen.

Die Kostenseite hat in erster Linie die SAB zu verantworten. Hier hat die SAB bisher ein umfassendes Personalbemessungskonzept noch nicht umgesetzt. Bei dem erheblichen Personaleinsatz der SAB ist dies jedoch unverzichtbar. Auch im Übrigen können Personalmanagement und -verwaltung verbessert werden.

## IV. Kommunen

### 36 Finanzieller Handlungsspielraum der Kommunen

**Trotz grundsätzlich verbesserter Haushaltslage dürfen die Kommunen in ihren Bemühungen um die Konsolidierung ihrer Haushalte nicht nachlassen.**

**Die Ausgaben für soziale Leistungen sind weiterhin deutlich gestiegen.**

Die sächsischen Kommunen insgesamt wiesen im Jahr 2006 erneut einen positiven Finanzierungssaldo aus. Er fiel durch den Verkauf der WOBA Dresden GmbH mehrfach höher aus als in den beiden Vorjahren. Gestiegene Steuereinnahmen, vor allem bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, trugen ebenfalls zu diesem Ergebnis bei. Die Gewerbesteuer stellt mit fast 50 % der Steuereinnahmen weiterhin die mit Abstand ertragreichste Steuer der sächsischen Kommunen dar.

Das erhöhte Steueraufkommen konnte den Rückgang bei den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nicht vollständig kompensieren. Die Landkreise, die an den Steuermehereinnahmen nicht direkt partizipieren, verzeichneten ebenso wie der Kommunale Sozialverband Sachsen einen negativen Finanzierungssaldo.

Die Ausgaben der Kapitalrechnung, maßgeblich bestimmt von den Ausgaben für Sachinvestitionen, verringerten sich leicht. Der seit vielen Jahren andauernde und nur durch die Maßnahmen zur Flutbeseitigung unterbrochene Rückgang dieser Investitionen wurde weitestgehend gestoppt. Flutbereinigt stiegen die Ausgaben für Investitionen erstmals wieder.

Besonderer Bedeutung kommt nach wie vor dem Aufbau der notwendigen infrastrukturellen Grundversorgung unter weiterer Begrenzung der Verschuldung zu, um finanziellen Risiken durch die demografische Entwicklung und das Abschmelzen der Solidarpaktmittel entgegenwirken zu können.

### 37 Kommunale Verschuldung

**Die kommunale Verschuldung ist rückläufig. Aufgrund des Verkaufs ihrer kommunalen Wohnungsgesellschaft (WOBA Dresden GmbH) konnte die Stadt Dresden ihre kamerale Schulden fast vollständig tilgen.**

Mit ihrer Veräußerung gehörte die Gesellschaft dem Berichtskreis zur Statistik des Schuldenstandes der öffentlichen Haushalte nicht mehr an, was sich nachhaltig reduzierend auf die Verschuldung der kommunalen Beteiligungsgesellschaften und in geringerem Umfang auf die Verschuldung der kommunalen Eigengesellschaften auswirkte.

Auch die Eigenbetriebe und die Zweckverbände bauten Schulden ab.

Der Schuldenstand der sächsischen Kommunen ist seit dem Jahr 2001 kontinuierlich gesunken. Einwohnerbezogen lag er trotz rückläufiger demografischer Entwicklung nach einer Rekord-Nettoentschuldung in Höhe von rd. 874 Mio. € im Jahr 2006 erstmals wieder unter 1.000 €.

Die gegenwärtigen hohen Einnahmezuwächse versetzen die sächsischen Kommunen neben weiteren Investitionen in die Infrastruktur in die Lage, durch Abbau ihrer Verschuldung und Verstärkung der Rücklagen finanzielle Vorsorge zu treffen.

### **38 Personal in den Kommunen, kommunalen Einrichtungen, Zweckverbänden und wirtschaftlichen Unternehmen**

**Die Kommunen bauten in ihren Kernhaushalten weiter Personal ab. Entsprechende Ergebnisse sind bei den kommunalen Unternehmen in privater Rechtsform noch nicht sichtbar.**

Im Jahr 2006 reduzierten sich die in den Kernhaushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände ausgewiesenen Stellen erneut. Der Rückgang war vor allem auf eine stark gesunkene Zahl von ABM-Beschäftigten zurückzuführen. Die Stellenzahl in der Kernverwaltung, dem originären Verwaltungsbereich, blieb annähernd konstant.

Der Mitarbeiterückgang bei den rechtlich unselbstständigen Krankenhäusern korrespondierte mit einer Erhöhung bei den Krankenhäusern in privater Rechtsform.

Die sächsischen Kommunen wiesen im Kernhaushalt die geringste Stellenzahl aller neuen Bundesländer aus und näherten sich den Werten der alten Bundesländer weiter an. Im Jahr 2005 überschritt die Zahl der besetzten Stellen je 1.000 EW die des Durchschnitts der alten Länder um weniger als 5 %.

Die Unternehmen in privater Rechtsform verzeichneten immer noch einen mehr als doppelt so hohen Personalbestand wie die der alten Bundesländer. Damit konnten die sächsischen Kommunen ihre Konsolidierungserfolge bei den Unternehmen in privater Rechtsform nicht fortsetzen.

### **39 Erste Erkenntnisse aus der begleitenden Prüfung zur Einführung der Doppik**

**Durch die begleitende Prüfung war es möglich, die Gesetz- und Verordnungsentwürfe auf ihre praktische Anwendbarkeit hin zu überprüfen und Anpassungen vorzunehmen.**

**Die Konkretisierung von Umfang und Inhalten der örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz sowie späterer Jahresabschlüsse ist notwendig. Einheitliche Standards zum Prüfungsvorgehen sind zu erarbeiten.**

Der SRH wird neben der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung der Eröffnungsbilanzen und der ersten beiden doppelischen Jahresabschlüsse zuständig sein. Bereits im IV. Quartal 2006 führte er eine begleitende Prüfung bei den vier Kommunen - sog. Frühstarter-Kommunen - durch, die schon in 2007 auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKR) umstellten.

Aus der begleitenden Prüfung lässt sich ableiten, dass für die Umstellung auf die Doppik eine gründliche Vorbereitung unabdingbar ist. Es hat sich gezeigt, dass es ein für alle Kommunen gültiges Projektmanagement nicht gibt. Wichtig ist in jedem Fall die Gewährleistung eines strukturierten Vorgehens in allen Phasen des Projektes. Des Weiteren ist die Information und Transparenz gegenüber der Politik und allen Verwaltungsmitarbeitern notwendig.

Im Rahmen der Eröffnungsbilanzerstellung wichen die Kommunen von den vorgegebenen Spannbreiten zu Nutzungsdauern von Vermögensgegenständen ab. Bei der Bewertung von Grund und Boden sowie bei Gebäuden wurde z. T. auf veraltete Grundlagen zurückgegriffen. Beim Ansatz von Infrastrukturvermögen zu Ersatzwerten bestanden verschiedene Unsicherheiten zur Auslegung der doppelten Regelungen. Finanzanlagevermögen wurde in den Kommunen nicht vollständig oder mit falschen Werten angesetzt. Probleme bei Sonderposten ergaben sich hinsichtlich der Zuordnung zu Vermögensgegenständen sowie bei der Auflösung. Die Berechnung von Pensionsrückstellungen wies noch Mängel auf.

Insgesamt war eine systematische Vorgehensweise zur Einführung des NKR festzustellen.

Es hat sich gezeigt, dass Regelungen zu einigen Sachverhalten noch einer Konkretisierung bedürfen. Dies betrifft u. a. die inhaltlichen Anforderungen zur örtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz und der künftigen Jahresabschlüsse. Es ist deshalb notwendig, einheitliche Standards zum Prüfungsvorgehen der örtlichen Rechnungsprüfung zu erarbeiten.

#### **40 Kommunale Unternehmen: Pflichten des Geschäftsführers und Kontrollrechte der Gesellschafter nach §§ 42 a, 46 GmbHG**

##### **Mangelhafte Wahrnehmung der Kontrollpflichten von Gesellschaftsorganen können zu Schadenersatz und strafrechtlichen Konsequenzen führen.**

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt A wurden die Beteiligungsverwaltung und das Beteiligungsmanagement untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass der Geschäftsführer der Gesellschaft B, der auch gleichzeitig Vertreter einer der Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung war und die übrigen Gesellschafter ihren gesetzlichen Pflichten und Kontrollrechten nicht nachgekommen sind.

Bei der Gesellschaft B handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, für die nach dem Gesellschaftsvertrag die Pflicht bestand, in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen.

Die Aufstellung der Jahresabschlüsse und Lageberichte erfolgte z. T. mit erheblicher Verspätung, des Weiteren wurden die Jahresabschlüsse durch die Gesellschafterversammlung erst mit bis zu 16-monatiger Verspätung festgestellt.

Der Wirtschaftsprüfer führte in seinen Prüfberichten zum Jahresabschluss seit dem Jahr 2000 aus, dass eine Insolvenzgefahr besteht. In seinem Prüfbericht zum Bilanzstichtag 31.12.2003 lag nach seiner Ansicht eine Überschuldung i. S. d. § 19 Insolvenzordnung (InsO) vor. Der Geschäftsführer der Gesellschaft hatte keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt.

Im Falle einer Überschuldung nach § 19 InsO hat der Geschäftsführer die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Das Unterlassen der Beantragung des Insolvenzverfahrens erfüllt den Tatbestand der Insolvenzverschleppung.

Der SRH weist dringend darauf hin, die gesetzlichen Pflichten der betreffenden Gesellschaftsorgane ernst zu nehmen, um einerseits zivilrechtliche Schadenersatzansprüche zu vermeiden und andererseits strafrechtlichem Verhalten vorzubeugen.



#### **41 Querschnittsprüfung Eigenbetriebe im Bereich der Wohnungswirtschaft**

**Die Eigenbetriebe der Wohnungswirtschaft arbeiteten teilweise unwirtschaftlich.**

**Nur durch die Nutzung aller Einsparpotenziale und die Erhebung kostendeckender Entgelte für die Fremdverwaltung kann künftig der weitere Substanzverzehr des Gemeindevermögens verhindert werden.**

In der Querschnittsprüfung wurden bei 18 Eigenbetrieben der Wohnungswirtschaft die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und die wirtschaftliche Situation in den Wirtschaftsjahren 2002 bis 2005 untersucht. Im Ergebnis erfolgte eine Gesamtbewertung anhand von Kennzahlen mit einem Ranking.

Der SRH hält die Organisationsform eines Eigenbetriebes für unwirtschaftlich, wenn die Aufgabenerfüllung durch den Eigenbetrieb vollständig auf Dritte ausgelagert wird.

Die Eigenbetriebe konnten als wirtschaftliche Unternehmen keinen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. In zwölf Eigenbetrieben war die Erhaltung des Sondervermögens nicht gewährleistet.

Die gegenüber Dritten berechneten Entgelte für die Verwaltung des Wohnungsbestands waren nicht kostendeckend.

Die wirtschaftliche Lage einiger Eigenbetriebe zeigte nach der Untersuchung mittels betriebswirtschaftlicher Kennzahlen Entwicklungsbeeinträchtigungen auf. Zwei Eigenbetriebe waren in ihrem wirtschaftlichen Bestand gefährdet. Die Gemeinden müssen notwendige Gegensteuerungsmaßnahmen frühzeitig einleiten und erforderliche Zuwendungen an die Eigenbetriebe rechtzeitig in der Haushaltsplanung berücksichtigen.

Die Bürgermeister konnten nicht in jedem Fall sicherstellen, dass die örtliche Prüfung der Eigenbetriebe vorgenommen wurde und rechtzeitig erfolgte. Nicht alle Eigenbetriebe hatten das gesetzlich vorgeschriebene Risikofrüherkennungssystem eingerichtet und ausreichend dokumentiert.

Trotz der umfangreichen Hinweise des SRH in seiner Beratenden Äußerung „Kommunale Eigenbetriebe“ und durch die Abschlussprüfer in den Berichten zu den überörtlichen Prüfungen wurde noch immer gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen.

#### **42 Organisation des Kassenwesens und Liquiditätsmanagement bei Zweckverbänden**

**Die Organisation des Kassenwesens entsprach oft nicht den gesetzlichen Vorgaben.**

**Die Liquiditätssteuerung war ungenügend. Überschüssige Kassenmittel wurden nicht Ertrag bringend angelegt.**

Der SRH hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung das Kassenwesen und Liquiditätsmanagement bei 70 Zweckverbänden verschiedener Branchen geprüft.

Die Organisation der Zuständigkeiten im Kassenwesen entsprach oft nicht den gesetzlichen Vorgaben. In vielen Zweckverbänden waren unzulässigerweise der Verbandsvorsitzende oder Personen, die nicht zum Kassenpersonal gehörten, über die Konten im

Zahlungsverkehr Verfügungsberechtigt. In erheblichem Umfang wurde gegen die Vorschriften über die Trennung von Anordnung und Vollzug der Kassengeschäfte verstoßen.

Kassenprüfungen wurden oft gar nicht oder vom dafür nicht zuständigen Personal vorgenommen.

Das Liquiditätsmanagement war teilweise ineffektiv, weil die entsprechende IT-Ausstattung oder qualifiziertes Personal fehlte. Mitunter überschauten die Zweckverbände wegen der Vielzahl von eingerichteten Girokonten ihre tatsächliche Liquidität nicht. Die Konten wiesen in vielen Fällen gar keine bzw. eine zu niedrige Guthabenverzinsung aus.

Die exponierte Stellung und Bonität der kommunalen Körperschaften wurde unzureichend bei Verhandlungen über Kondition der Girokonten und Geldanlagen mit den Kreditinstituten genutzt.

Insbesondere Zweckverbände, die schuldenfrei und finanziell gut ausgestattet waren, vernachlässigten das Liquiditätsmanagement.

#### **43 Entwicklung der Kommunalprüfung und besondere Prüfungsergebnisse**

**Im Hinblick auf die Einführung der Doppik sind die Kommunen gefordert, die örtliche Rechnungsprüfung auf betriebswirtschaftliche Inhalte auszurichten und personell zu stärken.**

**Die kommunale Haushaltsführung weist z. T. erhebliche Mängel auf, insbesondere bei den Bauausgaben. Das Bewusstsein für sparsames und wirtschaftliches Handeln ist nicht in allen kommunalen Körperschaften ausreichend vorhanden.**

Die Landkreise und Gemeinden über 20.000 EW haben die Möglichkeit, freie Prüfungskapazitäten kleineren Gemeinden im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen anzubieten, zu wenig genutzt. Stattdessen haben sie in den letzten Jahren kontinuierlich ihr Personal für die Rechnungsprüfung reduziert. Im Hinblick auf die Einführung der kommunalen Doppik steht die örtliche Rechnungsprüfung vor einem deutlichen Anforderungswandel. Für die Funktion des Abschlussprüfers erscheint sie prädestiniert. Die Kommunen sollten deshalb das vorhandene, erfahrene Fachpersonal für die Rechnungsprüfung mit entsprechenden betriebswirtschaftlichen Fortbildungsmaßnahmen auf die neuen Anforderungen ausrichten und ggf. die örtliche Rechnungsprüfung personell stärken.

Auch bei der überörtlichen Prüfung im Jahr 2006 stellte der SRH Verstöße gegen kommunales Haushaltsrecht und die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit fest.

So erwarb eine Stadt Fondsanteile im Wert von 50 Mio. € als langfristige Geldanlage. Die Ausgaben verbuchte sie unzulässig zulasten des Vermögenshaushaltes. Als Folge wiesen die Jahresrechnungen ab 2002 erhebliche Fehlbeträge aus. Im Jahr 2003 wurde der Stadt eine Bedarfzuweisung zur Förderung eines Gutachtens zur Haushaltskonsolidierung in Höhe von 90 T€ gewährt. Tatsächlich verfügte die Stadt jedoch über eigene - wenn auch nicht ausgewiesene - finanzielle Mittel in Höhe von 50 Mio. €.

Eine Gemeinde übernahm zugunsten eines Vereins den Schuldendienst für Bankdarlehen in Höhe von insgesamt rd. 444,8 T€. Ein Vertrag mit dem Verein konnte nicht vorgelegt werden, die schriftliche Verpflichtung gegenüber der Bank war mangels rechtsaufsichtlicher Genehmigung unwirksam. Bis zum Jahr 2004 wurde die Gemeinde in Höhe von insgesamt rd. 231,3 T€ in Anspruch genommen.

Eine Stadt ließ beim Neubau eines Altenpflegeheimes bereits errichtete Kellerräume mit Erde zuschütten, um die Gesamtgrundfläche zu verringern. Die Kosten hierfür wären bei bedarfsgerechter Planung ebenso wenig erforderlich gewesen, wie die Kosten für die mit öffentlichen Geldern geförderte Erstellung der Räume.

Insgesamt führten unsachgerechte Bedarfsplanungen, gezielte Umgehungen des Vergaberechts, unzureichende Kontrollen der teilweise übersetzten oder aus anderen Gründen fehlerhaften Abrechnungen sowie der nicht genehmigte Verkauf von Gemeindegut unter Marktwert zu einem unwirtschaftlichen Verbrauch öffentlicher Mittel.

#### **44 Nebentätigkeiten kommunaler Wahlbeamter**

**Zahlreiche kommunale Wahlbeamte verstoßen massiv gegen das Nebentätigkeitsrecht. Das SMI muss die Regelungen und Hinweise präzisieren.**

Mitunter ist die Abgrenzung schwierig, wann eine Tätigkeit als Vertreter der Kommune in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts dem Hauptamt zuzuordnen oder als Nebentätigkeit einzustufen ist. Von dieser Frage hängt jedoch die Verfahrensweise hinsichtlich der erhaltenen Vergütungen und etwaiger Anzeige- und Genehmigungspflichten maßgebend ab.

Der SRH hat im Rahmen einer Querschnittsprüfung untersucht, wie die kommunalen Körperschaften diese Tätigkeiten bislang zugeordnet haben und ob im Falle der Einordnung als Nebentätigkeit die Vorschriften der SächsNTVO eingehalten werden.

Die den Kommunen übermittelten Erhebungsbögen wurden in den meisten Fällen fehlerhaft bzw. lückenhaft, teilweise auch erheblich verspätet ausgefüllt. So blieben Fragen, insbesondere hinsichtlich der erhaltenen Vergütungen, vielfach unbeantwortet.

Von insgesamt 142 in die Prüfung einbezogenen kommunalen Wahlbeamten übten im Prüfungszeitraum 126 eine Tätigkeit in einem bzw. überwiegend in mehreren kommunalen Unternehmen aus. Nur etwa die Hälfte der geprüften Körperschaften hatte interne Regelungen zu Nebentätigkeiten erlassen.

Beim Umgang mit Nebentätigkeiten und hinsichtlich der Ablieferung von Vergütungen aus den Tätigkeiten in kommunalen Unternehmen verfahren die kommunalen Körperschaften sehr uneinheitlich. Die größten Schwierigkeiten bestanden bei der Abgrenzung von Hauptamt, Nebentätigkeit und ehrenamtlicher Tätigkeit sowie der Auslegung der SächsNTVO.

In einigen der stichprobenartig geprüften Fälle wurden gravierende Verstöße gegen die in der SächsNTVO geregelten Abführungspflichten festgestellt. So erzielten z. B. einzelne kommunale Wahlbeamte jährliche Einkünfte von bis zu rd. 11,8 T€, ohne dass eine Abführung an den Dienstherrn erfolgte.

Andererseits wurden in Einzelfällen auch nicht abführungspflichtige Gelder an die Dienstherrn abgeführt. Oftmals fehlten jedoch die Angaben zu erhaltenen Vergütungen vollständig, sodass eine Prüfung nicht möglich war.

Die Ursachen für die vorgefundenen Mängel sind auch in den komplizierten Regelungen des Nebentätigkeitsrechts zu suchen, das vielfach nicht auf kommunale Wahlbeamte zugeschnitten ist.

Der SRH regt an, dass durch den Gesetzgeber die bestehenden Unklarheiten bezüglich der allgemeinen Grundlagen des Nebentätigkeitsrechtes kommunaler Wahlbeamter beseitigt werden. Zur Zuordnung der Tätigkeiten zu den Bereichen Hauptamt, Nebentätigkeit und öffentliches Ehrenamt empfiehlt der SRH die Erstellung einer tabellarischen „Zuordnungsübersicht“ anhand von exemplarischen Tätigkeiten.

#### **45 Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II**

**Bei der Umsetzung der gesetzlichen Regelungen über Leistungen für Unterkunft und Heizung herrscht keine Einheitlichkeit.**

**Die Leistungsgewährung war teilweise mangelhaft.**

Die StRPrÄ prüften bei zwei zugelassenen kommunalen Trägern sowie bei zwei Landkreisen und zwei kreisfreien Städten, die mit der jeweils zuständigen Agentur für Arbeit Arbeitsgemeinschaften gebildet haben, die Ausgaben für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II.

Die Ausgaben in diesem Bereich stiegen in den geprüften Körperschaften 2006 gegenüber 2005 um durchschnittlich 10 %, während die Zahl der Leistungsempfänger in etwa konstant blieb.

Die Regelungen der geprüften Körperschaften zur Umsetzung des § 22 Abs. 1 SGB II unterschieden sich teilweise. Ein Teil der Grundsicherungsträger legte Obergrenzen für die Warmmiete fest, andere sahen eine Obergrenze für die Bruttokaltmiete und eine gesonderte Obergrenze für die Heizkosten vor. Bezüglich der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft orientierte sich die Mehrzahl der geprüften Körperschaften an der Tabelle zu § 8 WoGG. Die unterschiedlichen Höchstbeträge für Kosten der Unterkunft führen bei einer fiktiven Vergleichsberechnung bezogen auf die Gesamtzahl aller Bedarfsgemeinschaften im Freistaat Sachsen für das Jahr 2006 zu einer Differenz von rd. 170 Mio. €.

Die Bestimmung der angemessenen Kosten der Unterkunft für Bedarfsgemeinschaften in Wohn- und Haushaltsgemeinschaften wurde unterschiedlich gehandhabt.

Die Leistungsakten enthielten vielfach nicht alle für die Entscheidung über die Leistungsgewährung erforderlichen Angaben und Unterlagen. Sachverhalte wurden teilweise nicht ausreichend aufgeklärt. Die Leistungsberechnungen bzw. die Höhe der gewährten Leistungen konnten nicht in jedem Fall anhand der vorliegenden Unterlagen nachvollzogen werden. Leistungen wurden nicht immer fehlerfrei ermittelt.

Aufforderungen zur Senkung unangemessener Kosten der Unterkunft erfolgten teilweise verspätet. In diesem Zusammenhang erforderliche Einzelfallentscheidungen waren nicht immer dokumentiert.

Die Staatsregierung sollte auf Bundesebene auf den Erlass einer Verordnung nach § 27 SGB II mit Mindeststandards für die Bestimmung der Angemessenheit von Kosten der Unterkunft und Heizung hinwirken.

#### **46 Kreiskrankenhaus Weißwasser gGmbH**

**Vertragsmanagement und Vertragscontrolling sind effizienter zu gestalten.**

**Dienstverträge sind aus Gründen der Rechtssicherheit zeitnah und schriftlich abzuschließen.**

Der SRH prüfte Vorbereitung und Vollzug der Rechtsformänderung sowie auf Grundlage der Jahresabschlüsse 2003 bis 2005 Vertragsgestaltung und -management ausgewählter Bereiche, darunter Abschluss, Abwicklung und Überwachung von Liefer- und Leistungsverträgen einschließlich Personalmanagement.

Festzustellen war u. a., dass der Landkreis mit Beschluss des Kreistages vom Juli 2005 die Umwandlung des Eigenbetriebes in eine gGmbH im Wege der Ausgliederung rückwirkend zum 01.01.2005 vollzogen hatte. Die Ausgliederung wird aber nach den Regelungen des Umwandlungsgesetzes erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam, diese war erst Ende August 2005 erfolgt.

Mängel gab es beim Vertragsmanagement und -controlling. So entsprachen die schriftlichen Verträge nicht immer den tatsächlichen Lieferungen und Leistungen. Vertragliche Regelungen bei der Abrechnung fremder Leistungen wurden nicht eingehalten und unzureichend überwacht. Für Mietgeräte im Laborbereich lagen nicht immer schriftliche Verträge vor.

Für die seit 2005 neu besetzten Chefarztposten sowie für die Geschäftsführung gab es keine schriftlichen Dienstverträge und damit keine verbindlich und nachweislich fixierten Leistungs- und Gegenleistungspflichten.

## **VI. Frühere Jahresberichte: nachgefragt**

Dieser Beitrag enthält Ergebnisse zu folgenden Themen:

- Arbeitsweise eines Finanzamtes in einem Einzelfall (Jahresbericht 2002 - Beitrag Nr. 13)
- Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit (Jahresbericht 2002 - Beitrag Nr. 37)